

§ 48 TFLG 1996 Hauptteilungsplan

TFLG 1996 - Flurverfassungslandesgesetz 1996 - TFLG 1996, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.02.2023

Die Hauptteilung ist durch Plan der Agrarbehörde auszusprechen, der sich auf die Feststellung des auf jede Partei entfallenden Teiles des bisher gemeinschaftlichen Gebietes und die anlässlich der Hauptteilung notwendige Regulierung der Rechts- und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erstrecken hat.

In Kraft seit 29.11.1996 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at